

wiesen und damit wahrscheinlich geworden, dass diese sechs Phylenbezeichnungen in irgend einer Weise in Milet vorhanden waren, so zeigt sich doch, dass die Verbreitung dieser Phylen im Pontusgebiete nicht auf die ionische Besiedlung beschränkt war. Wir haben schon gesehen (oben S. 19), dass die megarische Colonie Herakleia am Pontus mindestens die Boreis als Phyle hatte, und in der Tochterstadt von Herakleia, in Kallatis, sind die Aigikoreis nachgewiesen.¹ Während wir nirgends dorische Phylen adoptirt finden, wo nichtdorische Bevölkerung herrscht, haben die sogenannten ionischen Phylen die Fähigkeit gehabt, sich anderen Bevölkerungen anzupassen, weil sie eben nirgends streng als die Bestandtheile des ionischen Volkes galten, und wie sie in den ionischen Städten Kleinasiens zum Theil importirt, zum Theil neu entstanden waren, auch als diejenigen künstlichen Eintheilungen, die sie waren, nachgeahmt werden konnten.

Im kleinasiatischen Ionien hat ferner die Stadt Teos die altattischen Phylen gehabt. Bezeugt ist nur die Geleontenphyle C. I. G. 3078, und die drei anderen sind sicherlich anzunehmen. Aber es liegt nicht der mindeste Grund vor, auch die Boreis und Oinopes als Phylen für Teos anzusetzen, wie Scheffler² gethan hat, blos weil er für eine ionische Stadt diese sechs Phylen voraussetzen zu müssen glaubt, noch weniger Grund aber für die Annahme desselben Gelehrten, dass die beiden angeblich orchomenisch-minyschen Phylen Eteokleis und Kephisias auch für Teos anzusetzen sind. Dass die Gründungssage von Teos Minyer zu den ersten Colonisatoren gemacht hat, berechtigte nicht einmal dann zu jenem Schlusse, wenn bewiesen wäre, dass die beiden genannten Phylen minysche gewesen sind. Die merkwürdigen Unterabtheilungen, Symmorien und *πύργοι*, von denen die ersten gentileische Verbände, die letzteren Stadteintheilungen sind, stehen in keinem ersichtlichen Verhältniss zu den Phylen. Ueber ihre Bedeutung hat Scheffler ausreichend gehandelt.³

¹ Ibid. VI, S. 9, Nr. 11, von Th. Gomperz erkannt.

² De rebus Teiorum, p. 47 f.

³ De rebus Teiorum, p. 35; vgl. Burckhard, De civit. Graec. divis., p. 11. Die Inschriften, die in Betracht kommen: C. I. G. 3064, 3065, 3066, 3078 f. Bull. de corr. hell. IV, p. 168, 170, 175.